

Landesrektorenkonferenz Sachsen

Die Vorsitzende

Stellungnahme der LRK vom 17.09.2012 zur geplanten Austrittsmöglichkeit aus der verfassten Studierendenschaft im Zuge der Novellierung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen weist darauf hin, dass der im Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien des Sächsischen Landtages verabschiedete Änderungsantrag von CDU und FDP zu § 24 des Entwurfes des künftigen Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes hinsichtlich einer freiwilligen Mitgliedschaft von Studenten in der verfassten Studentenschaft mit weitreichenden und noch nicht in voller Breite absehbaren praktischen Konsequenzen für die inneruniversitäre studentische Mitbestimmung verbunden ist.

Nach der Begründung der Fraktionen der CDU und FDP soll ein hohes Maß der Selbstbestimmung auch für die Studierenden erreicht werden. Durch den Änderungsantrag wird die studentische Mit- und Selbstbestimmung aber im Gegenteil erheblich geschwächt. Bisher wurden die studentischen Belange in der Hochschule und in der sächsischen Hochschullandschaft durch die Studentenräte und die Fachschaften vertreten. Innerhalb der Hochschule ist der Studentenrat auch an der Bildung der Gremien, wie z.B. der Studienkommissionen, beteiligt und wichtiger, mit Mandat versehener Ansprechpartner der Rektorate. Dies war auf Grund der breiten Legitimation durch die verfasste Studentenschaft möglich, die künftig nicht mehr gegeben sein soll.

Die Landesrektorenkonferenz hält die Mitwirkungsmöglichkeit aller Studierenden für unverzichtbar. Die Folgen einer Austrittsmöglichkeit aus der verfassten Studierendenschaft betreffen finanzielle Unsicherheiten für die Studentenräte mit absehbaren Einschnitten in der Aufrechterhaltung von Beratungsangeboten und Hilfestellungen in Fragen zu Lehre und Studium, bei Einführungsveranstaltungen und kulturellen Angeboten sowie negative Auswirkungen unter anderem auf das Semesterticket.

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen spricht sich deshalb gegen die kurzfristige Umsetzung des Änderungsantrages zu § 24 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes aus. Sie weist in diesem Zusammenhang erneut auf die in der Sitzung der LRK am 19.03.2012 verabschiedeten zentralen Kritikpunkte zum Entwurf des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, insbesondere bezüglich der Eingriffe in die Autonomie der sächsischen Hochschulen in der Neufassung von § 10, hin.